

Beitragsreglement des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes

1. Einleitung

- 1.1. Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder fest.
- 1.2. Gemäss rechtskräftigem Beschluss anlässlich des Kongresses des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes vom 18. Juni 2019 gelten ab **Geschäftsjahr 2020** die folgenden Ansätze für
 - a) den Sockelbeitrag (vgl. Ziff. 2),
 - b) den Panissimobeitrag (vgl. Ziff. 3) und
 - c) den Lohnsummenbeitrag (vgl. Ziff. 4).
- 1.3. Die Ansätze gelten solange als kein neuer Beschluss vom Kongress (für den Sockel- und Lohnsummenbeitrag) bzw. vom Zentralvorstand (für den Panissimobeitrag) gefasst wird. Der Lohnsummenbeitrag gilt jedoch mindestens für die Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV 2019 (voraussichtlich bis Ende 2023) fest.

2. Sockelbeitrag

- 2.1 Jedes Mitglied leistet jährlich einen Sockelbeitrag von Fr. 550.– (Ziff. 2.2 bleibt vorbehalten).
- 2.2 Für Mitglieder ohne Geschäft reduziert sich der jährliche Sockelbeitrag auf Fr. 25.–. Dies mit Ausnahme von reinen Immobilienfirmen (ohne Geschäft) oder Postagenturen (ohne Geschäft):
 - Immobilienfirmen bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von Fr. 250.-;
 - Postagenturen sind gänzlich vom Sockelbeitrag befreit.

3. Panissimobeitrag

- 3.1 Jedes Mitglied leistet jährlich einen Betrag für das Abonnement des «panissimo» von Fr. 75.--. Eine Mitgliedschaft ohne Abonnementsbezug ist nicht möglich.
- 3.2 Der Zentralvorstand kann die Änderung des Panissimobeitrags beschliessen.

4. Lohnsummenbeitrag

Beitragsbemessung, Beitragshöhe

- 4.1 Jedes AVE-Mitglied leistet einen jährlichen Lohnsummenbeitrag. Pro Jahr beträgt der Lohnsummenbeitrag folgenden Betrag:

AHV-pflichtige Lohnsumme [in Fr.]	Lohnsummenbeitrag
bis 250'000.-	Fr. 300.- (pauschal) (<i>minimaler Lohnsummenbeitrag</i>)
250'000.- bis 11'000'000.-	0,12% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
ab 11'000'000.-	Fr. 14'000.- (pauschal) (<i>maximaler Lohnsummenbeitrag</i>)

Sofern das AVE-Mitglied eine Einzelfirma betreibt, erhöht sich die zur Berechnung des Lohnsummenbeitrages maßgebende Lohnsumme um Fr. 60'000.-, bzw. der Lohnsummenbeitrag um Fr. 72.- (= 0,12% von Fr. 60'000.-).

Inkasso Lohnsummenbeitrag

- 4.2. Bei AVE-Mitgliedern, welche die AHV über die Panvica abrechnen, erfolgt das Inkasso des Lohnsummenbeitrags ohne weiteres über die Panvica.
- 4.3. Rechnet das AVE-Mitglied nicht über die Panvica ab, verpflichtet es sich, der Panvica zwecks Berechnung des Lohnsummenbeitrages bis spätestens 31.03. einen von der zuständigen Ausgleichskasse ausgestellten Beleg über die AHV-pflichtige Lohnsumme zuzustellen. Die Rechnung für den Lohnsummenbeitrag wird durch die Panvica erstellt.
- 4.4. Wird der Beleg der Ausgleichskasse zur Berechnung des Lohnsummenbeitrags nach vorgängiger Mahnung nicht fristgerecht eingereicht, ist der maximale Lohnsummenbeitrag (zur Zeit Fr. 14'000.-) geschuldet. Nachträgliche Lieferung des Beleges ist unbeachtlich für den fälligen Lohnsummenbeitrag.

5. ASA-Branchenlösung (ASA) und Leitlinie der guten Verfahrenspraxis (GVP)

Für AVE-Mitglieder ist die ASA und GVP obligatorisch. Zur Sicherstellung und Nutzung der ASA und GVP sind AVE-Mitglieder ab 2020 zur Bezahlung von Jahres- und Aufschaltgebühren gemäss Beitragsreglement verpflichtet.

- 5.1 AVE-Mitglieder schulden obligatorisch eine Jahres- und Aufschaltgebühr gemäss Ziff. 5.2 bis 5.4.
- 5.2 **Jahresbeitrag:** AVE-Mitglieder zahlen pro Geschäftsjahr abhängig von der Anzahl aller Arbeitsverhältnisse (standort-, pensen- und dauerunabhängig) des AVE-Mitglieds per Anfang Jahr (Stichtag 1.1) einen Jahresbeitrag.
- 5.3 **Aufschaltgebühren:**

Bei erstmaliger Aufschaltung wird AVE-Mitgliedern die **erste Aufschaltgebühr** einmalig in Rechnung gestellt. Mitglieder, die per Datum des Kongresses 2019 bereits die ASA und GVP nutzten, bezahlen keine erste Aufschaltgebühr.

Wünscht ein Mitglied die Aufschaltung an seinen weiteren Standorten, ist pro zusätzliche Aufschaltung an einem Standort desselben Mitglieds die **zusätzliche Aufschaltgebühr** einmalig geschuldet.

5.4 Höhe der Jahres- und Aufschaltgebühren

Anzahl aller Arbeitsverhältnisse per Stichtag 1.1.		Jahres- beitrag	Erste Aufschalt- gebühr (einmalig)	Zusätzliche Aufschaltgebühr
Kleinbetriebe	bis zu 9	Fr. 150.-	Fr. 150.-	Fr. 50.-
Mittlere Betriebe	10 - 49	Fr. 350.-	Fr. 350.-	Fr. 50.-
Grössere Betriebe	50 - 99	Fr. 550.-	Fr. 550.-	Fr. 50.-
Grossbetriebe	ab 100	Fr. 750.-	Fr. 750.-	Fr. 50.-
Familienbetriebe	0	Fr. 50.-	Fr. 150.-	Fr. 50.-
Betriebe, deren BU- Prämie < 0,5% liegt	(unabhängig)	Fr. 50.-	Fr. 150.-	Fr. 50.-

6. Ausnahmen

Die Geschäftsleitung hat das Recht, für spezielle Kategorien von Mitgliedern Beiträge und Modalitäten vertraglich zu vereinbaren, die von Ziff. 2-5 dieses Reglements abweichen. Der jeweils gültige Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV ist zwingend zu beachten.

7. Abrechnung und Fälligkeit

- 7.1. Die Beiträge gemäss Ziff. 2-5 werden am 31.03. fällig, der Verzugszins beträgt 5%. Für eine allfällige Mahnung ist eine zusätzliche Mahngebühr von Fr. 200.– vom Mitglied im Verzug (sei es mit der Zahlung eines Beitrags, sei es der Lieferung des Belegs der Ausgleichskasse gemäss Ziff. 4.3 und Ziff. 4.4) geschuldet.
- 7.2. Bei zulässigen, unterjährigen Mitgliedschaftsverhältnissen (d.h. in Eintrittsjahren, nicht jedoch in Austrittsjahren gemäss Art. 9 Ziff. 5 Statuten) sind die Beiträge gemäss Ziff. 2-5 pro rata temporis geschuldet.
- 7.3. Die Geschäftsleitung kann jederzeit beschliessen, das Inkasso direkt oder über einen anderen Dritten vorzunehmen. Der SBC kann, in diesem Fall, selbstständig die AHV-pflichtige Lohnsumme zwecks Berechnung des Lohnsummenbeitrags bei der zuständigen Ausgleichskasse ermitteln. Die Mitglieder verpflichten sich diesfalls, bei Bedarf eine zusätzliche entsprechende Vollmacht zu Gunsten des SBC zu unterzeichnen. Verweigert das Mitglied eine Vollmacht oder liegt ein Fall von Ziffer 4.4 oben vor, ist für das fragliche Beitragsjahr der maximale Lohnsummenbeitrag gemäss Ziff. 4.1 oben (zur Zeit Fr. 14'000.–) geschuldet.
- 7.4. Der SBC verpflichtet sich, sämtliche Daten seiner Mitglieder vertraulich zu behandeln und insbesondere diese weder zu anderen Zwecken zu verwenden noch Dritten verfügbar zu machen (vorbehalten bleibt Art. 11 Ziff. 3 Statuten).